

Gemeinde Eschenbach
Kanton St. Gallen

Sondernutzungsplan Gewässerraum Gerendingerbach

Abschnitt km 0.312 – km 0.474 (GN10 Nr. 10389)

Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG Baulinien

Planungsbericht

zur kantonalen Genehmigung

Oktober 2025

Impressum

Behörde Politische Gemeinde Eschenbach
Rickenstrasse 12
8733 Eschenbach
Email: info@eschenbach.ch

Projektverfasser Niederer + Pozzi Umwelt AG



Burgerrietstrasse 13
CH-8730 Uznach
Tel.: 055 / 285 91 80
email: admin@nipo.ch
website: www.nipo.ch

Berichtsverfasser Martin Schibli

Auftrag USG2312 GWR_Gerendingerbach_Eschenbach

Verzeichnis der Versionen und Änderungen

Version	Datum	Status/Änderungen
1.0	21.12.2023	Vorabzug
2.0	13.03.2024	Bereinigt nach Kt. Vorabklärungen
2.1	03.04.2024	zur Kt. Vorprüfung
2.2	13.01.2025	zur öffentlichen Mitwirkung, Kt. Stellungnahme berücksichtigt
3.0	28.10.2025	zur Kt. Genehmigung

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	I
1. Einleitung	1
1.1 Veranlassung	1
1.2 Grundlagen.....	1
1.3 Zielsetzung.....	2
1.4 Vorgehen	2
1.4.1 Aufarbeitung der Randbedingungen	2
1.4.2 Bestimmung des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a GSchV.....	2
1.4.3 Prüfung einer Anpassung des Gewässerraums	2
2. Abschnittsbildung	3
2.1 Planungsabschnitt	3
2.2 Abschnittsunterteilung	3
3. Randbedingungen	4
3.1 Übergeordnete Planung	4
3.2 Hochwasserschutz	5
3.2.1 Gefahrenkarte.....	5
3.2.2 Gewässerökomorphologie	5
3.3 Siedlungsentwässerung	7
3.4 Bestimmung des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a GSchV.....	7
3.4.1 Herleitung der natürlichen Sohlenbreite.....	8
3.4.2 Berechnung der minimalen Gewässerraumbreite nach Art. 41a GSchV	8
3.5 Beurteilung der Überbauungsdichte entlang des Gewässers	8
3.6 Wasserbauliche Anforderungen	8
3.7 Ökologische Anforderungen	9
4. Erarbeitung Gewässerraum	10
4.1 Grundsätze.....	10
4.2 Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen.....	10
5. Bestandes- und Erweiterungsgarantie	11
6. Bewirtschaftung im Gewässerraum.....	11
7. Mitwirkung und Anhörung.....	11
8. Verfahren	11
8.1.1 Gesetzliche Grundlage.....	11
8.1.2 Kantonale Vorprüfung	11
8.1.3 Mitwirkung.....	11
8.1.4 Öffentliche Auflage	12
9. Fazit.....	12

Anhang Profilbetrachtung

- QP 0.393
- QP 0.406
- QP 0.415
- QP 0.421
- QP 0.435

1. EINLEITUNG

1.1 Veranlassung

Im Gebiet Geretingen Parzelle 988S ist der Ausbau eines bestehenden Gewerbebetriebs in Planung. Die Parzelle grenzt an den Gerendingerbach. Weil am Gerendingerbach bis heute noch kein Gewässerraum und Baulinie Gewässerraum festgelegt wurde, gelten aktuell die Übergangsbestimmungen gemäss revidiertem Gewässerschutzgesetz GSchG. Der Bauherr möchte, zwecks Planungssicherheit, den definitiven Gewässerraum im Rahmen der Ausbauplanung vorgezogen festlegen lassen.

Die Festlegung des Gewässerraums soll mittels Sondernutzungsplan (Art. 29 PBG) und Baulinien erfolgen. Die vorliegenden Gewässerraumausscheidung am Gerendingerbach muss gemäss Anforderungen des AREG über einen aus Sicht des Gewässers zweckmässigen Abschnitt erfolgen. Entsprechend wird der Planungsabschnitt talseitig bis zum Wald geführt und bergseitig bis zur Einmündung des Seitenbachs.

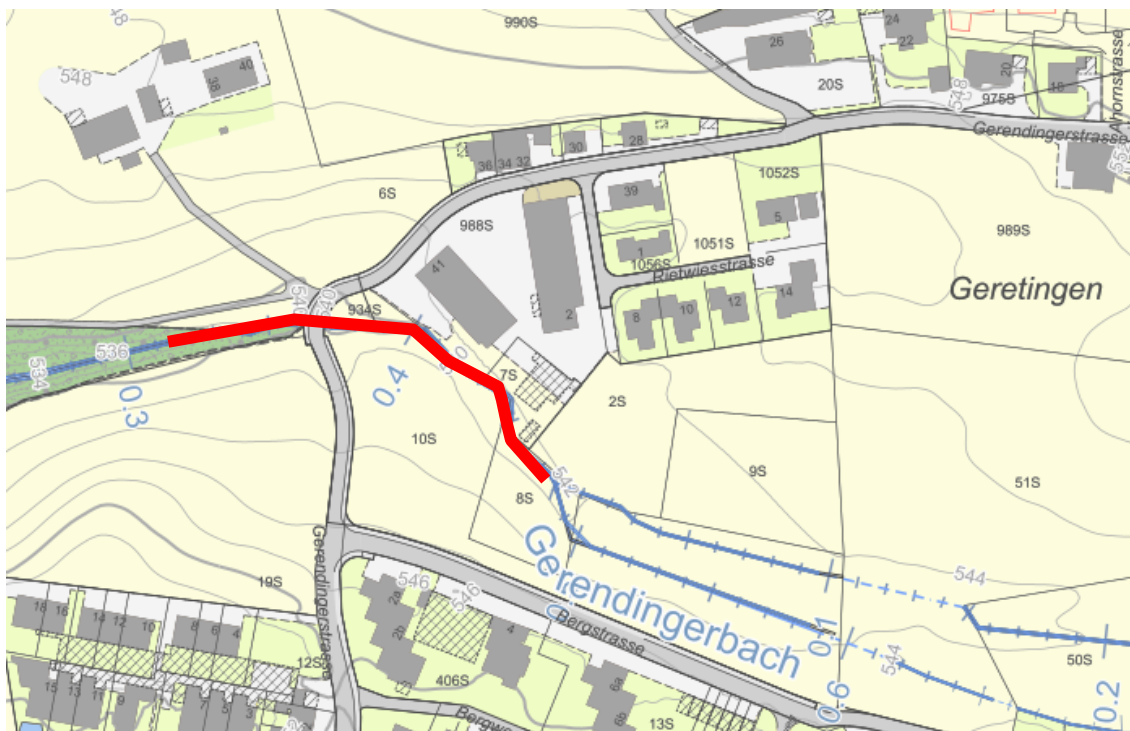


Abbildung 1: Planungsabschnitt (rot); Planhintergrund: Grundlagenplan der amtlichen Vermessung AV (farbig) und Gewässernetz GN10 (Quelle: geoportal.ch).

1.2 Grundlagen

- [1] Naturgefahrenanalyse, Technischer Bericht Naturgefahrenkommission, IG Naturgefahren St. Gallen, Januar 2006
- [2] Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG), vom 24. Januar 1991.
- [3] Gewässerschutzverordnung (GSchV), vom 28. Oktober 1998.
- [4] Grundbuchpläne digital.
- [5] Auszüge Gewässerschutzkarte, Grundwasserkarte, Natürlichkeitsgrad Gewässer (www.geoportal.ch).
- [6] Gewässerraum im Kanton St. Gallen, Arbeitshilfe, Stand Mai 2022, AREG St. Gallen.

1.3 Zielsetzung

Die gewachsene Bebauungsstruktur soll zweckmässig weitergeführt werden können und dem Bach soll der für den nachhaltigen Hochwasserschutz, der Ökologie und der Zugänglichkeit notwendige Raum gesichert werden.

1.4 Vorgehen

1.4.1 Aufarbeitung der Randbedingungen

- Zonenplan / Richtplan
- Sondernutzungspläne (Überbauungspläne, Baulinienpläne Gewässer etc.)
- Schutzobjekte (Ortsbildschutz, Kulturobjekte, Landschaftsschutz, Naturschutz)
- Standortgebundene Objekte
- Gewässerschutz / Umweltschutz
- Naturgefahren

1.4.2 Bestimmung des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a GSchV

Der Gewässerraum ist abhängig von der Hydrologie, Geomorphologie und den anthropogenen Randbedingungen. Grundlage für die Bestimmung des Gewässerraums nach GSchG ist die natürliche Sohlenbreite. Für Fliessgewässer mit natürlichen Sohlenbreiten bis 15 m ist die minimal auszuscheidende Gewässerraumbreite mit dem Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV) geregelt.

1.4.3 Prüfung einer Anpassung des Gewässerraums

In dicht überbauten Gebieten kann gemäss Art. 41a, Abs. 4 GSchV der minimale Gewässerraum - unter Gewährleistung der Hochwassersicherheit - unterschritten und den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Ob ein Gebiet dicht überbaut ist oder nicht, ist im Einzelfall mit Hilfe eines Kriterienkatalogs zu beurteilen. Es sind Aspekte des Gewässers und der Siedlungsentwicklung, wie auch übergeordnete Konzepte und konkreten Situationen vor Ort zu berücksichtigen. Die angewendeten Kriterien stammen aus dem Merkblatt „Gewässerraum im Siedlungsgebiet“ des Bundes.

Für die als dicht überbaut eingeteilten Gebiete ist bei einer Unterschreitung des minimalen Gewässerraums der Nachweis zu erbringen, dass die von der Gemeinde festgelegte Ausbauwassermenge schadlos abgeleitet werden kann. Neben der Gewährleistung eines genügend grossen Abflussquerschnitts ist auch die Zugänglichkeit für den ordentlichen und baulichen Unterhalt sicherzustellen.

Weiter sollen die Anforderungen in Bezug auf eine nachhaltige Bachverbauung (Minimierung des technischen Unterhalts) und in Bezug auf die Ökologie und den Naturschutz berücksichtigt werden.

Eine Unterschreitung des minimalen Gewässerraums bedarf einer Interessenabwägung.

2. ABSCHNITTSBILDUNG

2.1 Planungsabschnitt

Wie in Kapitel 1.1 erwähnt, muss die Abschnittsbildung bei einer vorgezogenen Gewässerraumausscheidung zweckmässig erfolgen. Dabei ist v.a. die Gewässercharakteristik zu berücksichtigen.

Das obere Abschnittsende wird im vorliegenden Fall mit der Einmündung eines Seitenbachs definiert, weil ab dort das Abflussregime ändert und dies einen Einfluss auf die natürliche Sohlenbreite hat. Die Ausscheidung wird nicht ganz bis zum Zusammenfluss geführt, weil bei der späteren Ausscheidung beider Bäche im Mündungsbereich eine Überlagerung beider Gewässerräume erfolgen wird, deren Breite grösser sein wird als beim talseitig der Einmündung folgenden Abschnitt.

Das talseitige Abschnittsende wird so weit in den Wald geführt, bis der ausgeschiedene Gewässerraum beidseitig vom Wald umschlossen wird. Innerhalb des Waldes kann gemäss Art. 41a Abs. 5 auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden.

Der Verzicht muss auch planrechtlich ausgewiesen und festgelegt werden. Sinnvollerweise wird die Festlegung des Verzichts zusammen mit der Gewässerraumausscheidung Goldingerbach gemacht, weil der Goldingerbach bei der Einmündung ebenfalls im Wald verläuft. Die Festlegung des Verzichts innerhalb des Waldes wird somit aufgeschoben.

2.2 Abschnittunterteilung

Der Planungsabschnitt lässt sich gemäss der kantonalen Karte Gewässerökomorphologie in drei Abschnitte unterteilen. Die Abschnitte unterscheiden sich in der Querschnittsgrösse, Sohlenbreite und dem Verbauungsgrad. Die natürliche Gewässercharakteristik bzw. das natürliche Abfluss- und Feststoffregime ist auf diesem relativ kurzen Abschnitt jedoch praktisch identisch.

Die kantonale Grundlagenkarte Gewässerraum ist im vorliegenden Planungsabschnitt für die Bestimmung der minimalen Gewässerraumbreite nur bedingt geeignet, weil die ausgewiesene Gewässerraumbreite allein auf der Grundlage der kantonalen Karte «Gewässerökomorphologie», einem empirischen Ansatz zur Berechnung der natürlichen Sohlenbreite und der Berechnung der minimalen Gewässerraumbreite nach Art. 41a GschV basiert. Der empirische Berechnungsansatz zur Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite gründet auf der Annahme, dass verbaute Gerinne erfahrungsgemäss eine zu schmale Bachsohle aufweisen, was grossmehrheitlich auch der Fall ist.

Im vorliegenden Fall ist der mittlere Abschnitt verbaut. Die Sohle wurde jedoch künstlich verbreitert, um die Meteorwassereinleitungen hydraulisch zu optimieren, damit es im Entlastungsfall zu keinen Rückstauwirkungen kommt. Dort wo die Bachsohle 2 Meter breit ist, hat sich eine Niederwasserrinne gebildet und die Bachsohle ist teilweise mit einer Krautschicht überwachsen. Beides sind Indizien, dass sich der Gerendingerbach mit seinem natürlichen Abflussregime und der bestehenden Sohlenbreite eine natürliche Sohlenmorphologie schaffen kann und deshalb der Einsatz eines vereinfachten Korrekturfaktors für die Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite nicht zweckmässig ist.

Weil das natürliche Abflussregime und dessen Wirkung auf die Bildung einer natürlichen Sohlenbreite über den ganzen Abschnitt praktisch gleich ist, kann die natürliche Sohlenbreite über den ganzen Planungsabschnitt einheitlich bestimmt werden. Daraus erfolgt dann auch eine einheitliche minimale Gewässerraumbreite nach Art. 41a, entsprechend macht es keinen Sinn den Planungsabschnitt in Teilabschnitte zu unterteilen.

Die Herleitung der natürlichen Sohlenbreite und daraus abgeleitet die minimale Gewässerraumbreite über den gesamten Abschnitt wird in Kapitel 3.4 beschrieben.

3. RANDBEDINGUNGEN

3.1 Übergeordnete Planung



Abbildung 2: Zonenplan, kantonale Darstellung (Quelle: geoportal.ch) mit Planungsabschnitt (weiss).

Tabelle 1: Randbedingungen aus der übergeordneten Planung (Quelle: geoportal.ch)

km gemäss GN10 In Fliessrichtung	Planungsabschnitt	
	0.312 – 0.474	
	links	rechts
Zonen im Gewässerraumbereich (Anteil: xxx = gross, xx = mittel, x = klein, 0 = keine)		
Wohn Gewerbe Zone mit niedriger Dichte, WG 11.5	0	xxx
Landwirtschaft	xxx	xx
Wald	xx	x
Sondernutzungspläne		
	keine	
Standortgebundene Objekte		
Brücken	Gerendingerstrasse	
Anlagen	MW Retention u. Entlastung SW-Absetzbecken	
Gewässerschutz		
Gewässerschutzzonen	keine	
Umwelt		
Belastete Standorte KbS	keine	

3.2 Hochwasserschutz

3.2.1 Gefahrenkarte

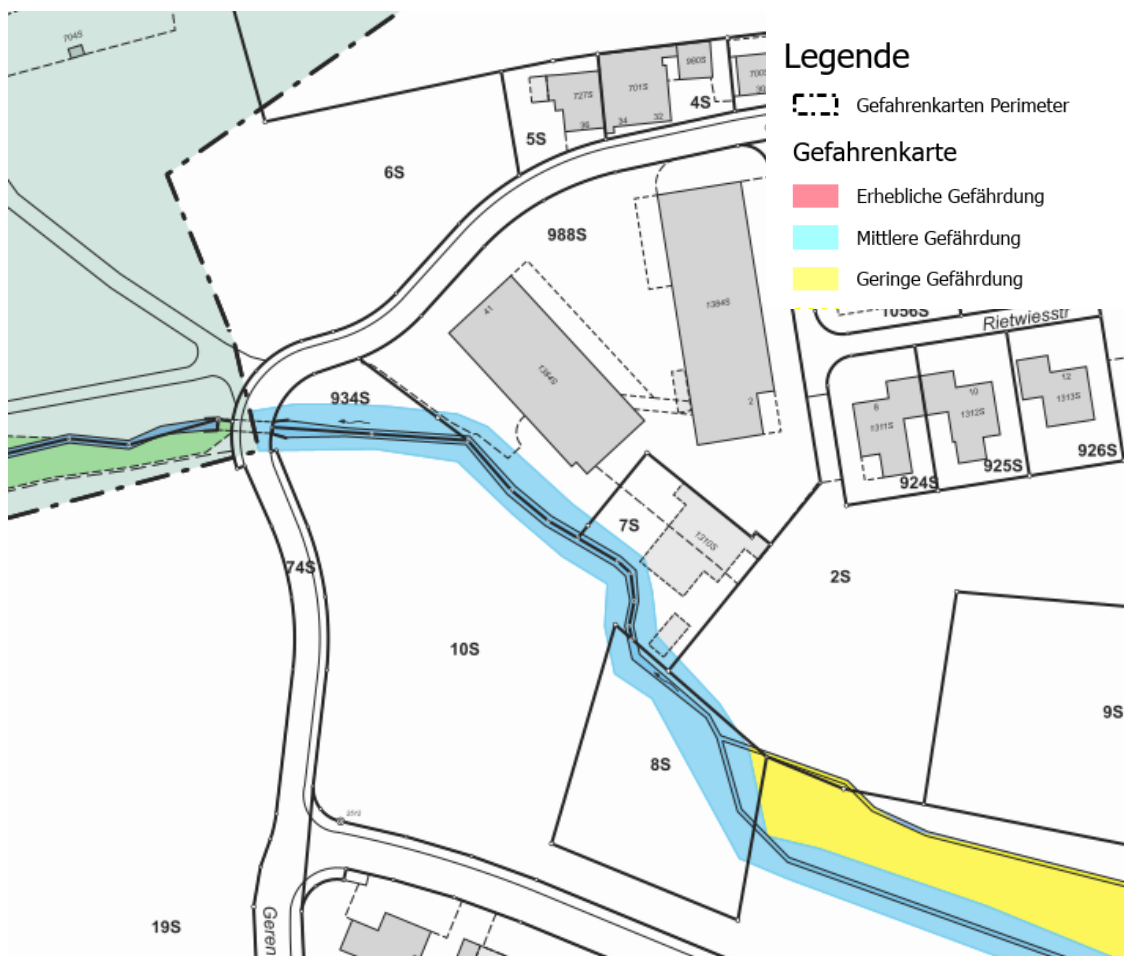
Die Hochwassergefährdung wurde im Rahmen der regional durchgeführten Naturgefahrenanalyse 2006 beurteilt. Für den Gerendingerbach wurden nachfolgende charakteristischen Hochwasserabflüsse bestimmt.

Tabelle 2: Hochwasserspitzen Gerendingerbach (Quelle: Naturgefahrenanalyse, 2006)

	EZG	HQ ₃₀	HQ ₁₀₀	HQ ₃₀₀
	km ²	m ³ /s	m ³ /s	m ³ /s
Gerendingerbach (Gwattbach)	0.52	1.5	2.4	3.5

Im Rahmen der Wirkungsanalyse wurde die Kapazität des Gerinnes überprüft und allfällige Ausuferungen mit Intensitätskarten HQ₃₀, HQ₁₀₀, HQ₃₀₀ u. EHQ abgegrenzt.

Die daraus erstellte Gefahrenkarte zeigt entlang des Gerendingerbachs eine mittlere Gefährdung, welche sich jedoch auf den Gerinnebereich konzentriert. Überflutungen in die angrenzenden Parzellen sind gemäss Gefahrenkarte keine zu erwarten bzw. es besteht in diesem Abschnitt kein Handlungsbedarf für Hochwasserschutzmassnahmen.



besteht talseitig der Gerendingerstrasse. Dort wurde eine natürliche Sohlenbreite von 2 Meter ausgewiesen.

Abbildung 4:

Gerendingerbach nach der Einmündung des Seitenbachs; Wiesengraben mit Sohlenbreite 0.6 bis 0.8 Meter und Gerinnetiefe 0.7 Meter; Blick in Fliessrichtung.



Abbildung 5:

Gerendingerbach innerhalb Planungsabschnitt; Gerinne verläuft in einem leichten Einschnitt, rechts Ufermauer, links steile aber grösstenteils unverbaute Böschung; Sohlenbreite 1.4 bis 2.0 Meter. Einleitung der Überlastleitung Mischwasserkanalisation NW1200, rechts; Blick in Fliessrichtung.



Abbildung 6:

Gerendingerbach talseitig der Brücke Gerendingerstrasse; Wildbach verläuft in einem Einschnitt bzw. Tobel, mittlere Sohlenbreite 1.6 – 2.0 Meter; Blick in Fliessrichtung.



3.3 Siedlungsentwässerung

Im Planungsabschnitt münden diverse Meteorwasserleitungen in den Gerendingerbach. Die Haupteinleitungen befinden sich auf der rechten Bachseite. Das Wasser kommt einerseits aus der Regenrückhalteanlage «Mischwasser» mit NW1200 und von zwei Regenwasserleitungen RW500 und RW700 von rechts. Von der linken Seite mündet eine Regenwasserleitung RW800. Bei der grössten Einleitung mit NW1200 ist die Bachsohle im Einlaufbereich deutlich verbreitert und das rechte Ufer steil ausgebildet (Kurvenaussenseite), was aus hydraulischer Sicht zweckmässig ist. Entlang der linken Bachseite und in der Bachsohle sind an den Einleitstellen keine übermässigen Erosionen festzustellen, woraus abgeleitet werden kann, dass das heutige Gerinne den hydraulischen Belastungen standhält.

Weil Entlastungsbecken idealerweise nahe am Talweg bzw. nahe am Vorfluter angeordnet werden und die Einleitungen an ein hydraulisch zweckmässiges Gefälle und Einleitungshöhe gebunden sind, können die Einleitungen u.E. als standortgebundene Anlagen verstanden werden.



Abbildung 7: Auszug Werkplan Abwasser; Massgebende Einleitungen in den Gerendingerbach (blaue Pfeile), dazugehörige Rohrstränge sind grün und oder gelb eingefärbt.

3.4 Bestimmung des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a GSchV

Wie in Kapitel 2 erwähnt, können die Resultate aus den kantonalen Karten «Gewässerökonomie» und «Grundlagen Gewässerraum» nicht direkt übernommen werden. Für die Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite ist das natürliche Abfluss- und Feststoffregime sowie der tatsächliche Einfluss der verbauten Ufer auf die Ausbildung einer natürlichen Sohlenbreite miteinzubeziehen.

Entsprechend wird der Berechnungsansatz nach Art. 41a GSchV nicht auf der Grundlage der generalisierten Aufnahmen der kantonalen Gewässerökomorphologie angewendet, sondern auf der Grundlage von zwei vor Ort eingemessenen Querprofilen, welche den Gewässercharakter für den vorliegenden Planungsabschnitt umfassend beschreiben und deshalb als Referenz für die Gewässerraumauscheidung herangezogen werden können. In einem zweiten Schritt werden die berechneten natürlichen Sohlenbreiten mit der Bachsohle eines naturnahen Referenzabschnitts (talseitig des Planungsabschnitts) plausibilisiert.

3.4.1 Herleitung der natürlichen Sohlenbreite

Nachfolgend wird die natürliche Sohlenbreite mit dem Berechnungsansatz nach Art. 41a hergeleitet und das Resultat mit Hilfe eines naturnahen Referenzabschnitts plausibilisiert

Rechnerische Herleitung gemäss Art. 41a GSchV

Sohlenbreite bestehend (vgl. QP 0.435, im Anhang):	0.8 Meter
Breitenvariabilität	☒ keine
Natürliche Sohlenbreite = Sohlenbreite best. x 2	= 1.6 Meter
Sohlenbreite bestehend (vgl. QP 0.415, im Anhang):	2.1 Meter
Breitenvariabilität	☒ ausgeprägt
Natürliche Sohlenbreite = Sohlenbreite best. x 1	= 2.1 Meter
Natürliche Sohlenbreite (gemittelt):	2 Meter

Plausibilisierung mittels einem naturnahen Referenzabschnitt

Talseitig der Brücke Gerendingerstrasse fliesst der Gerendingerbach in einem naturnahen Gerinne. Er weist die für eine natürliche Sohle typische Breiten- und Tiefenvariabilität auf (vgl. Abbildung 6).

Die natürliche Sohlenbreite variiert im Referenzabschnitt zwischen 1.4 und 2.2 Meter, gemittelt misst sie ca. 1.8 Meter.

Fazit

Die berechnete natürliche Sohlenbreite von 2 Meter stimmt mit der Sohlenbreite aus dem Referenzabschnitt überein und kann somit als massgebender Wert für die Bestimmung des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a GSchV verwendet werden.

3.4.2 Berechnung der minimalen Gewässerraumbreite nach Art. 41a GSchV

Natürliche Sohlenbreite nSB	Berechnung	Minimale Gewässerraumbreite (gerundet)
☐ < 2m	11 m	
☒ 2 m – 15 m	$2.5 \times \text{nSB} + 7 \text{ m}$	$2.5 \times \mathbf{2 \text{ m}} + 7 \text{ m} = \mathbf{12 \text{ Meter}}$
☐ > 15 m	Individuelle Bestimmung	

3.5 Beurteilung der Überbauungsdichte entlang des Gewässers

Der Abschnitt befindet sich an der Peripherie des Siedlungsgebietes. Einerseits grenzt Gewerbezone mit niedriger Dichte und andererseits Landwirtschaftsland an das Gewässer. Somit besteht im Planungsabschnitt keine hohe Überbauungsdichte.

3.6 Wasserbauliche Anforderungen

Im Grundsatz muss mit der Festlegung des Gewässerraumes genügend Raum für den langfristigen Hochwasserschutz bereitgestellt werden. Dies beinhaltet ein genügend grosses Abflussprofil in möglichst naturnaher Bauweise und die Sicherstellung der langfristigen Zugänglichkeit zum Gewässer für schwere Baumaschinen.

Üblicherweise erfolgt die Festlegung symmetrisch. Abweichungen werden im vorliegenden Planungsbericht aufgezeigt.

Hochwassersicherheit

Im Siedlungsgebiet soll ein Hochwasserabfluss HQ_{100} schadlos abgeleitet werden können. Dies ist im aktuellen Zustand gewährleistet.

Technischer Zugang	Bei grösseren Fliessgewässern (Sohlenbreite > 2m) muss die Zugänglichkeit zum Gewässer für betriebliche und bauliche Unterhaltsarbeiten, sowie den Gewässerbau beidseitig gewährleistet werden. Im vorliegenden Bachabschnitt mit einer Sohlenbreite von 2 Meter ist eine einseitige Zugänglichkeit ausreichend.
Zugänglichkeit in Abhängigkeit der Nutzungszone	In der Bauzone muss der technische Zugang von 5 Meter in den Gewässerraum integriert werden. In der Landwirtschaftszone muss die Zugänglichkeit nicht in den Gewässerraum integriert werden, weil ein Überstellen des Uferbereichs durch Anlagen ausserhalb Bauzone sowieso nicht erlaubt ist.
Minimaler Freihalteraum ab Böschungsoberkante	Die Baulinie Gewässerraum muss gemäss der Arbeitshilfe zur Gewässerraumfestlegung AREG SG [7] gegenüber der theoretischen Böschungsoberkante einen minimalen Abstand von zwei Metern aufweisen. Dieser minimale Abstand soll das Aufkommen eines gewässergerechten Ufergehölzes ausserhalb des Hochwasser-Abflussprofils ermöglichen und die langfristige Böschungstabilität gewährleisten.

3.7 Ökologische Anforderungen

Der Gerendingerbach soll aus Sicht der Gewässerökomorphologie eine möglichst naturnahe Sohle und einen genügend breiten Uferbereich mit gewässergerechter Bepflanzung aufweisen. Zudem soll die Sohle für Wasserlebewesen durchgängig sein. Wichtig ist zudem ein genügend breiter Uferbereich mit einer gewässergerechten Vegetation.

Aufgrund der über den gesamten Abschnitt beobachteten Sohlenmorphologie inkl. der Vegetationsentwicklung bei Sohlenbreiten > 1 Meter soll eine Sohlenbreite von 2 Meter angestrebt werden, so dass morphodynamische Prozesse möglich sind/bleiben und eine gewässergerechte Vernetzung im aquatischen und semiaquatischen Bereich möglich ist/bleibt.

Wie aus den Fotos in Kapitel 3.2.2 zu entnehmen ist, verändert sich die Charakteristik des Gerendingerbach auf kurzer Strecke von einem Wiesenbach mit angrenzenden Feuchtwiesen in einen Wildbach mit steilen Ufern und eingeschnittener Sohle, entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass der Gerendingerbach mindestens ab km 0.440 auch ohne Uferverbauungen eher steile Ufer aufweisen würde.

Aktuell besteht aufgrund der vorhandenen Bebauungsstruktur und Landnutzung sowie dem ökologischen Zustand kein zwingender Bedarf, den rechten Uferbereiche (Prallhang) abzuflachen bzw. zu verbreitern. Entlang der linken Bachböschung bzw. in der Kurveninnenseite (Gleithang) besteht hingegen ein ökologisches Aufwertungspotential, indem eine natürliche Ufererosionen zugelassen und/oder die linke Böschung maschinell abgeflacht und gewässergerecht bepflanzt werden kann (vgl. Profilschnitte im Anhang).

4. ERARBEITUNG GEWÄSSERRAUM

4.1 Grundsätze

Der Gewässerraum wird in Form eines Sondernutzungsplans, Situation M 1:500 mit „Baulinien Gewässerraum“ festgelegt. Der Planungsbericht hat orientierenden Charakter. Genehmigt wird lediglich der Sondernutzungsplan im Massstab 1:500.

4.2 Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen

Nachfolgend werden die im Sondernutzungsplan ausgewiesenen Baulinien und Gewässerräume begründet und die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen kommentiert.

Wasserbauliche Anforderungen	Der Hochwasserschutz ist bis zu einem HQ₁₀₀ gewährleistet. Somit ist das Schutzziel gemäss kantonalen Praxis eingehalten. Aufgrund der Gewässergrösse (Sohlenbreite ≤ 2 Meter) ist ein einseitiger technischer Zugang über Landwirtschaftsland ausreichend. Entlang der rechten Böschungsoberkante wird mittels «Baulinie Gewässerraum» ein Horizontalstreifen von mindestens 2 Meter freigehalten. Dies zur Sicherung der Böschungsstabilität.								
Ökologische Anforderungen	Mit der vorliegenden Gewässerraumausscheidung soll genügend Raum für partielle Sohlenverbreiterungen und v.a. für eine Böschungsabflachung auf der linken Bachseite sichergestellt werden. Eine Abflachung des rechten Ufers ist aufgrund der heutigen Nutzung, der Regenwassereinleitungen und der Prallhangsituation nicht zwingend. Eine mögliche Entwicklung Richtung naturnahes Gerinne ist in den Profilschnitten im Anhang ersichtlich: <table data-bbox="678 1164 1308 1332"> <tr> <td>natürliche Sohlenbreite</td><td>2 Meter</td></tr> <tr> <td>Böschungsneigung rechts (Prallhang)</td><td>1:1</td></tr> <tr> <td>Böschungsneigung links</td><td>2:3</td></tr> <tr> <td>Grünstreifen ab OK Böschung</td><td>2 Meter</td></tr> </table>	natürliche Sohlenbreite	2 Meter	Böschungsneigung rechts (Prallhang)	1:1	Böschungsneigung links	2:3	Grünstreifen ab OK Böschung	2 Meter
natürliche Sohlenbreite	2 Meter								
Böschungsneigung rechts (Prallhang)	1:1								
Böschungsneigung links	2:3								
Grünstreifen ab OK Böschung	2 Meter								
Anpassung der GWR-Breite	Die minimale Gewässerraumbreite von 12 Meter ist im Planungsabschnitt ausreichend, vgl. Profilbertrachtung im Anhang.								
Lage	Grundsätzlich wird eine symmetrische Festlegung angestrebt. Im mittleren Teil des Planungsabschnitts wurde der Gewässerraum asymmetrisch ausgeschieden, weil eine Ausweitung nach rechts bzw. eine Böschungsabflachung aus nachfolgenden Gründen nicht zweckmässig ist. ⇒ Die Prallhangsituation mit steilem Ufer begünstigt die Gerinnehydraulik, insbesondere im Zusammenhang mit den Regenwassereinleitungen, und soll als solches erhalten bleiben. ⇒ Sicherung der bestehenden und zukünftigen Nutzung (Verkehrsflächen und Zufahrt) eines regional bedeutenden Arbeitgebers (öffentliches Interesse) ⇒ Bestandessicherung der best. Entwässerungsanlagen (standortgebunden u. öffentliches Interesse). ⇒ Ein einseitig steiles Ufer entlang der Kurvenaußenseite ist auch aus Sicht der Gewässerökomorphologie erwünscht (fördert Variabilität) Eine weitere Option wäre eine Gerinneverschiebung nach links. Weil die Hochwassersicherheit im Planungsabschnitt gewährleistet ist und sowohl bezüglich Hochwasserschutz wie Ökologie kein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht,								

wird eine Verlegung der Bachsohle nach links als unverhältnismässig beurteilt.

5. BESTANDES- UND ERWEITERUNGSGARANTIE

Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen im Gewässerraum geniessen unter Voraussetzungen eine Bestandesgarantie (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Der Umfang der Bestandesgarantie richtet sich innerhalb der Bauzone nach kantonalem Recht (Art. 31, 109 und 110 PBG). Dabei werden auch Umbauten, Erweiterungen und Wiederaufbau geregelt. Ausserhalb der Bauzone gilt das Raumplanungsrecht des Bundes (Art. 24c RPG).

6. BEWIRTSCHAFTUNG IM GEWÄSSERRAUM

Im Gewässerraum sind nur extensive Boden-Nutzungen erlaubt (vgl. Art. 41c Abs. 3 – 6 GSchV). Es dürfen keine Dünger und keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen ausserhalb eines 3 Meter breiten Streifens entlang des Gewässers, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können (Art. 41c Abs. 3 GSchV 2. Satz). Damit sollen Ausschwemmungen von schädlichen Stoffen in Gewässer verhindert werden. Diese Regelung ist für sämtliche gewässernahen Flächen verbindlich. Für die landwirtschaftliche Nutzung gelten zusätzlich die darauf aufbauenden Vorschriften der Direktzahlungsverordnung. Die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung regelt unabhängig davon den Mindestabstand für den Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln zu oberirdischen Gewässern. Diese Abstände können innerhalb des Gewässerraums liegen, aber auch darüber hinaus reichen und damit zusätzlich einschränkend wirken.

7. MITWIRKUNG UND ANHÖRUNG

Gemäss Art. 17 des Kantonalen Wasserbaugesetzes WBG, Art. 34 des Kantonalen Bau- und Planungsgesetzes BPG, sowie Art. 47 Abs. 1 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung RPV hat die für den Planerlass zuständige Behörde für eine geeignete Mitwirkung der Bevölkerung zu sorgen.

8. VERFAHREN

8.1.1 Gesetzliche Grundlage

Als rechtliche Grundlage zur Festlegung des Gewässerraums dienen insbesondere Art. 36 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG), Art. 41 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) und Art. 90 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG). Das PBG schreibt vor, dass die politischen Gemeinden den Gewässerraum nach der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung festzulegen haben.

8.1.2 Kantonale Vorprüfung

Der Sondernutzungsplan Gewässerraum Gerendingerbach wird den kantonalen Fachstellen zur Vorprüfung eingereicht. Die einzelnen Stellungnahmen der Fachstellen werden vom zuständigen Amt für Raumentwicklung und Geoinformation AREG in einer Gesamtstellungnahme dem Gemeinderat zugestellt.

Die kantonale Stellungnahme vom 12. September 2024 wurde im vorliegenden Projekt berücksichtigt.

8.1.3 Mitwirkung

Die Gemeinde Eschenbach hat auf der Publikationsplattform und dem Mitteilungsblatt zur öffentlichen Mitwirkung eingeladen. Die Planunterlagen samt dazugehörendem Planungsbericht waren vom 17. März bis 31. März 2025 digital auf der Gemeinde-Homepage sowie auf der kantonalen Publikationsplattform aufgeschaltet, sowie lagen auf der Gemeindeverwaltung physisch auf.

Die betroffenen Grundeigentümerschaften sowie alle interessierten Bürger/innen von Gommiswald wurden eingeladen sich in der Folge bis 31. März schriftlich vernehmen zu lassen.

Während der öffentlichen Vernehmlassung ist keine Stellungnahme aus der Bevölkerung eingegangen.

8.1.4 Öffentliche Auflage

Der Sondernutzungsplan Gewässerraum Gerendingerbach wurde vom 11. August bis 9. September 2025 von der Politischen Gemeinde Eschenbach, mit Erlass durch den Gemeinderat, gemäss Art. 41 und Art. 153 PBG öffentlich aufgelegt.

Während der öffentlichen Auflage sind keine Einsprachen an den Gemeinderat eingereicht worden.

9. FAZIT

Mit dem Sondernutzungsplan Gewässerraum Gerendingerbach wird der erforderliche Raum zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit, des technischen Zugangs und der ökologischen Funktionalität des Fliessgewässers sichergestellt.

Mit der Festlegung des Gewässerraums innerhalb des Siedlungsgebiets wird gewährleistet, dass eine Siedlungsentwicklung nach innen auch künftig möglich bleibt.

Der Sondernutzungsplan Gewässerraum Gerendingerbach steht im Übrigen in keinem ersichtlichen Widerspruch zur Bundesgesetzgebung, zur kantonalen Gesetzgebung, zum kantonalen Richtplan, respektive zur kommunalen Richt- und Zonenplanung. Vielmehr unterstützt er die Absicht der Innenentwicklung und einer haushälterischen Bodennutzung unter Einhaltung der Hochwassersicherheit und den ökologischen Anforderungen.

Uznach, 28.10.2025

Niederer + Pozzi Umwelt AG



Martin Schibli

Anhang Profilbetrachtung

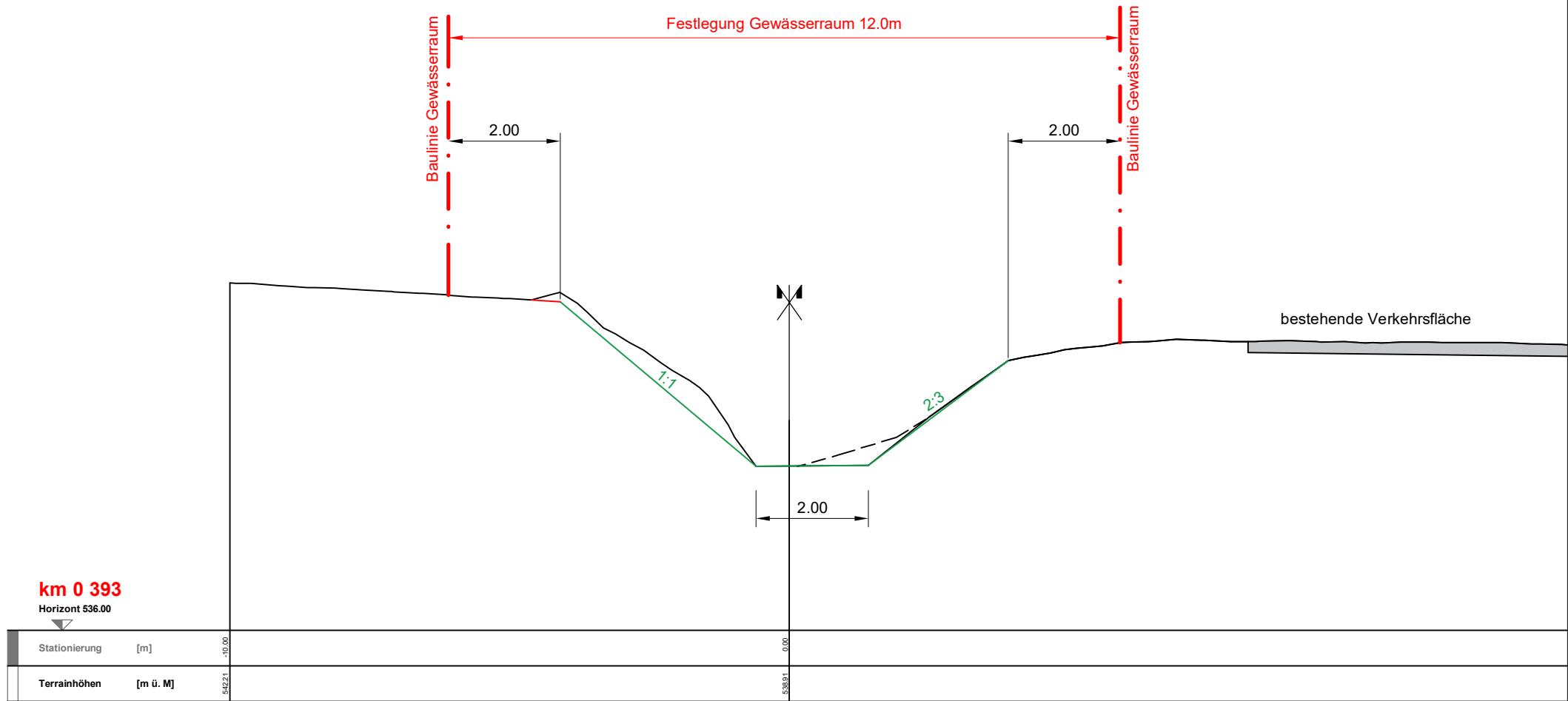
QP 0.393

QP 0.406

QP 0.415

QP 0.421

QP 0.435



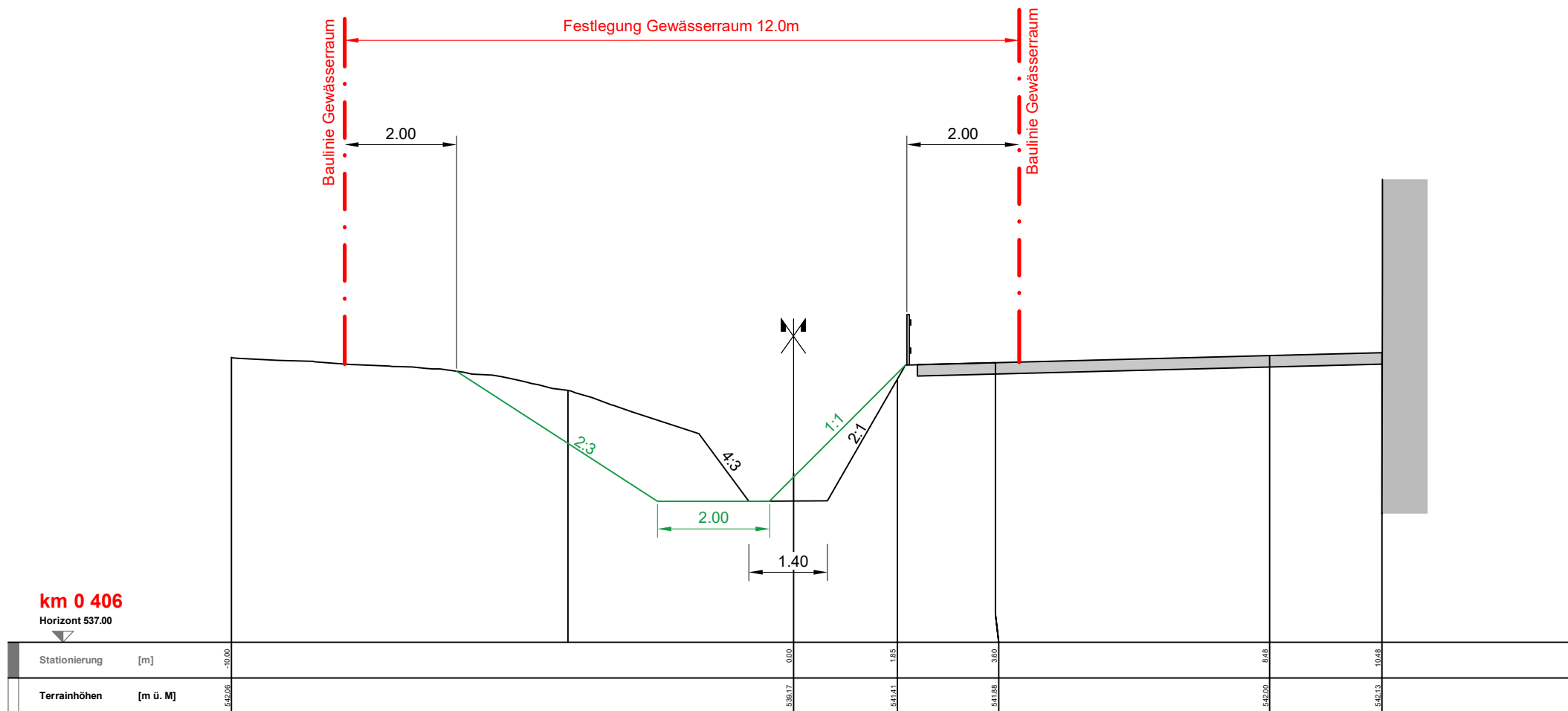
Niederer + Pozzi Umwelt AG
 Burgerrietstrasse 13
 CH-8730 Uznach
 +41 55 285 91 80
 admin@nipo.ch
 www.nipo.ch

Auftragsnummer
USG2312
 Plannummer
 -

Erstellt
13.01.2025/or
 Revision
 -

Prüfer
sc
 Massstab:
1:100

Gemeinde Eschenbach
Sondernutzungsplan Gerendingerbach
Festlegung Gewässerraum
Querprofil km 0 393.00



Niederer + Pozzi Umwelt AG
 Bürgerrietstrasse 13
 CH-8730 Uznach
 +41 55 285 91 80
 admin@nipo.ch
 www.nipo.ch

Auftragsnummer
USG2312

Plannummer
 -

Erstellt
13.01.2025/or

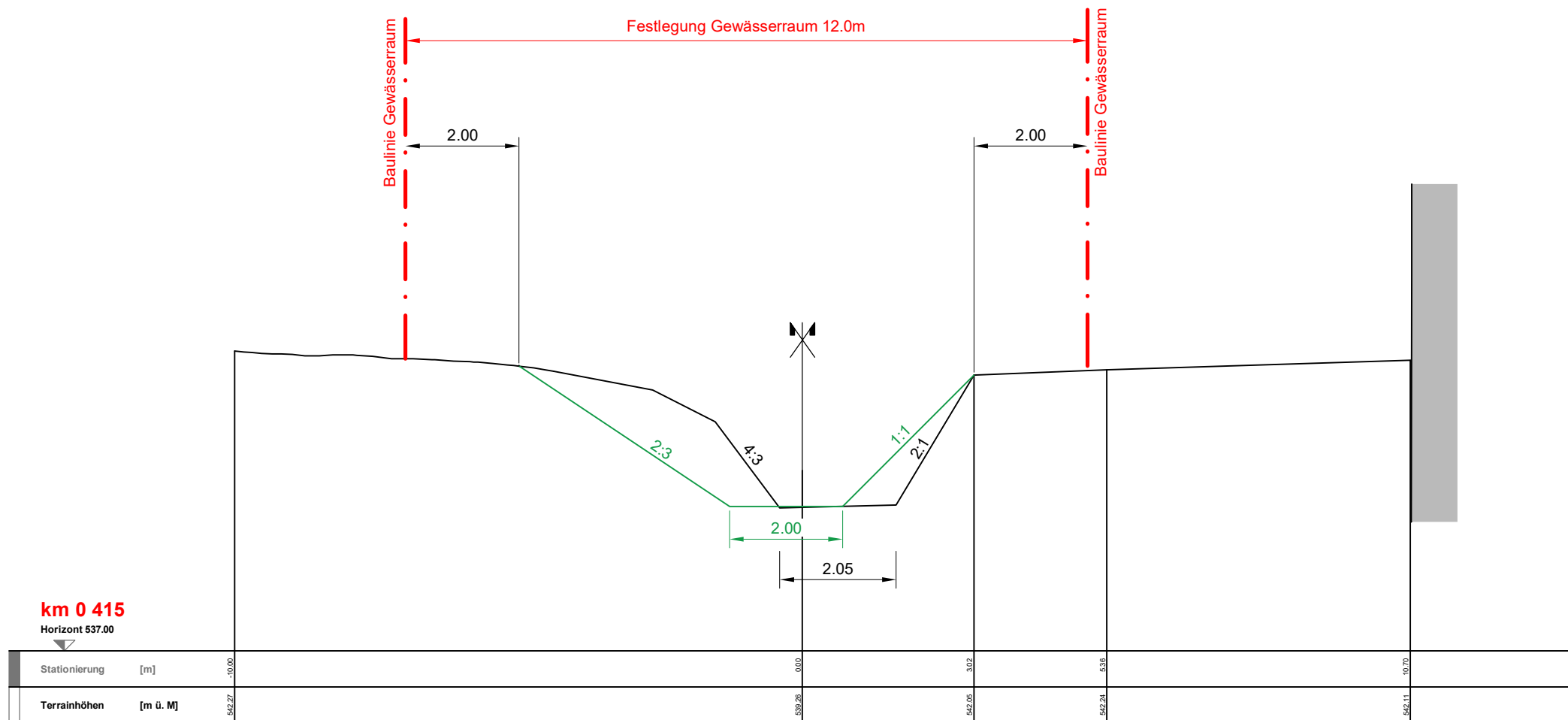
Revision
 -

Prüfer
sc

Massstab:
1:100

Gemeinde Eschenbach

Sondernutzungsplan Gerendingerbach
Festlegung Gewässerraum
Querprofil km 0 406.00



Niederer + Pozzi Umwelt AG
Burgerrietstrasse 13
CH-8730 Uznach
+41 55 285 91 80
admin@nipo.ch
www.nipo.ch

Auftragsnummer
USG2312

Plannummer
-

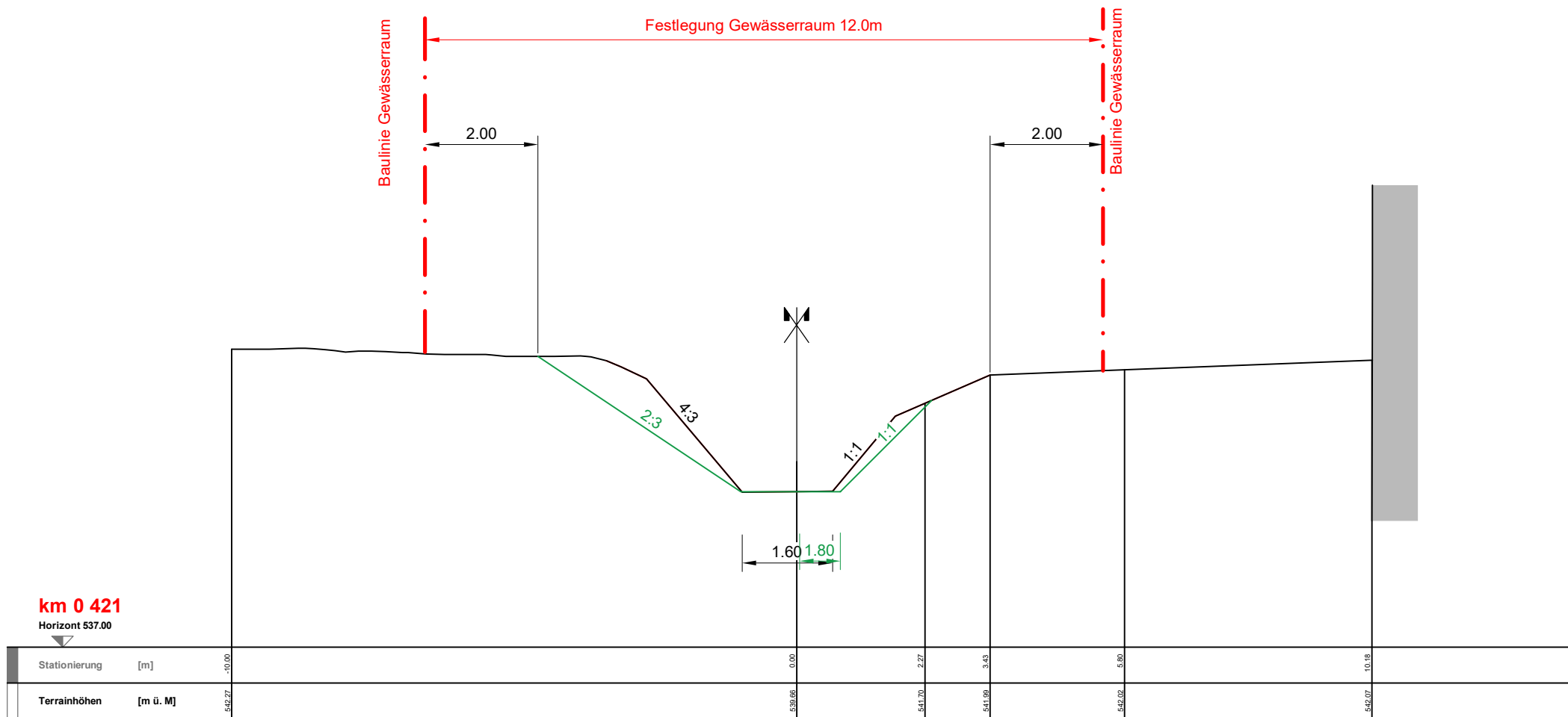
Erstellt
13.01.2025/or

Revision
-

Prüfer
sc

Massstab:
1:100

Gemeinde Eschenbach
Sondernutzungsplan Gerendingerbach
Festlegung Gewässerraum
Querprofil km 0 415.00



Niederer + Pozzi Umwelt AG
Burgerrietstrasse 13
CH-8730 Uznach
+41 55 285 91 80
admin@nipo.ch
www.nipo.ch

Auftragsnummer
USG2312

Plannummer
-

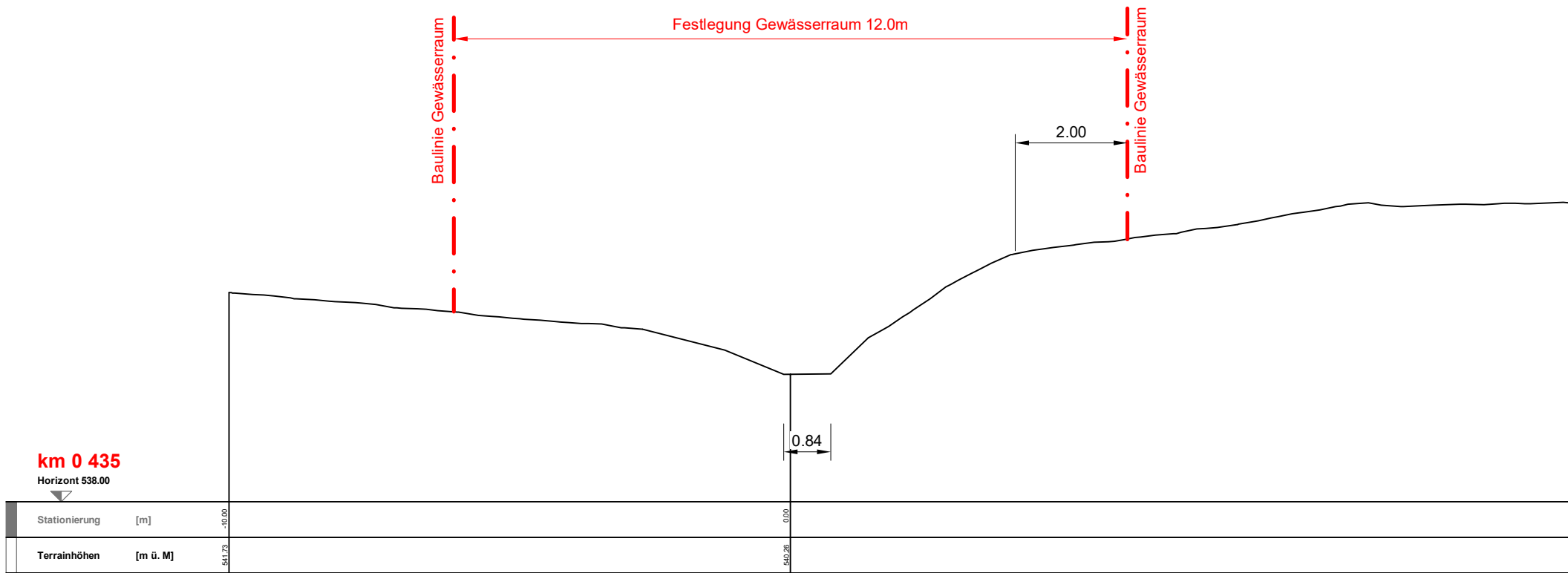
Erstellt
13.01.2025/or

Revision
-

Prüfer
sc

Massstab:
1:100

Gemeinde Eschenbach
Sondernutzungsplan Gerendingerbach
Festlegung Gewässerraum
Querprofil km 0 421.00



Niederer + Pozzi Umwelt AG
Burgerrietstrasse 13
CH-8730 Uznach
+41 55 285 91 80
admin@nipo.ch
www.nipo.ch

Auftragsnummer
USG2312

Plannummer
-

Erstellt
13.01.2025/or

Revision
-

Prüfer
sc

Massstab:
1:100

Gemeinde Eschenbach
Sondernutzungsplan Gerendingerbach
Festlegung Gewässerraum
Querprofil km 0 435.00